

## Bitte nur lesen, falls Sie Flächen außerhalb Baden-Württembergs bewirtschaften!

Diese Hinweise des Bundes sind in farbiger Schrift um die spezifischen baden-württembergischen Informationen ergänzt.

**Hinweise für Antragsteller, die neben Flächen in ihrem Betriebssitzland (hier: BW) auch noch landwirtschaftliche Parzellen in einem oder mehreren anderen Ländern (=Belegenheitsland) außerhalb des Betriebssitzlandes bewirtschaften**

Ab dem Antragsjahr 2018 gilt die Verpflichtung zur geodatenbasierten Antragstellung d.h. zur digitalen Erfassung von landwirtschaftlichen Parzellen, ökologischen Vorrangflächen und von bisher noch nicht digital erfassten Cross-Compliance-relevanten Landschaftselementen (CC-LEs) nicht nur für die Flächen und CC-LEs, die sich im Betriebssitzland des Antragstellers befinden, sondern auch für diejenigen, die außerhalb des Betriebssitzlandes in einem davon abweichenden Belegenheitsland liegen.

Um in Bezug auf die in einem Belegenheitsland liegenden Flächen und CC-LEs einen korrekten Abgleich gegen das Referenzsystem des jeweiligen Belegenheitslandes sowie eine korrekte Überprüfung der Überlappung gemeldeter Flächen mit Flächen anderer Antragsteller und von Lage und Größe der gemeldeten Flächen durchführen zu können, müssen die Flächen und CC-LEs mit allen erforderlichen flächenbezogenen Informationen von dem Antragsteller direkt in dem Belegenheitsland angemeldet, dort erfasst und geprüft werden.

Im Detail bedeutet dies für die Antragstellung ab dem Jahr 2018:

Antragsteller, die neben Flächen in ihrem Betriebssitzland auch Flächen in mindestens einem Belegenheitsland bewirtschaften, haben für den Erhalt von Direktzahlungen ab dem Jahr 2018 wie bisher ihren Sammelantrag mit allen erforderlichen Angaben im Betriebssitzland zu stellen und dabei alle Flächen bzw. noch nicht erfasste CC-LEs die im Betriebssitzland liegen, im geografischen System für die Antragstellung des Betriebssitzlandes einzuzeichnen.

In dem bei dem Betriebssitzland einzureichenden Sammelantrag sind zu Kontrollzwecken auch die Belegenheitsländer zu bezeichnen, in denen der Antragsteller Flächen bewirtschaftet. Diese Flächen und ggf. CC-LEs sind jedoch in dem geografischen System für die Antragstellung des Belegenheitslandes zu erfassen, wo die Flächen und CC-LEs räumlich liegen.

Hat beispielsweise ein Antragsteller seinen Betriebssitz im Land A und bewirtschaftet er im Land A 8 Flächen sowie gleichzeitig 2 Flächen im Land B, so ist der Sammelantrag wie bisher mit allen erforderlichen Angaben am Betriebssitz in Land A zu stellen. In dem System des Betriebssitzlandes A sind alle im Land A liegenden 8 Flächen geometriebasiert zu erfassen. In dem Sammelantrag ist von dem Antragsteller anzugeben, dass er auch Flächen im Land B bewirtschaftet. Die 2 im Land B liegenden Flächen sind mit ihren Nutzungen direkt im geografischen Antragsystem von Land B als Geometrien zu erfassen.

Dasselbe Verfahren gilt für eventuell von dem Antragsteller vorzunehmende Änderungen oder sonstige Anpassungen seines ursprünglich gestellten Sammelantrags. Diese erfolgen grundsätzlich gegenüber dem Betriebssitzland. Nur bei Änderungen mit direktem Bezug zu den im geografischen Antragsystem des Belegenheitslands erfassten Flächen, sind diese auch im System des Belegenheitslandes vorzunehmen.

Möchte beispielsweise ein Antragsteller mit dem Betriebssitz in Land A zu seinem in Land A gestellten Sammelantrag eine in Land B liegende landwirtschaftliche Parzellen nachmelden oder eine im System des Landes B bereits angemeldete landwirtschaftliche Parzelle abändern, so hat er diese Fläche im geografischen Antragsystem von Land B im Rahmen der Antragsfrist nachträglich zu erfassen bzw. abzuändern. Eine Änderungsmitteilung an Land A ist diesbezüglich nicht erforderlich. Die Flächen werden mit ihrem gültigen Eingangs- bzw. Änderungsdatum im Land B erfasst.

Belegenheitsland B und Betriebssitzland A tauschen sich gegenseitig die jeweils vorliegenden Flächeninformationen zu dem eingereichten Sammelantrag aus.

Für die in Bezug auf die grafisch angemeldeten Flächen und CC-LEs des Antragstellers durchzuführenden Vorabprüfungen bedeutet dies:

Der Antragsteller bekommt im Rahmen der Vorabprüfungen zu seinen im Betriebssitzland liegenden Flächen ein Prüfungsergebnis durch die zuständige Behörde des Betriebssitzlandes (**online oder auf dem Papierweg**). Für die außerhalb des Betriebssitzlandes liegenden Flächen erhält der Antragsteller eine gesonderte Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch die zuständige Behörde **oder online in der Antragssoftware** des Belegenheitslandes. Die Rückmeldung des Antragstellers zu den Ergebnissen der Vorabprüfungen hat dann fristgerecht für die Flächen im Betriebssitzland gegenüber dem Betriebssitzland und für die Flächen im Belegenheitsland gegenüber dem Belegenheitsland zu erfolgen.

#### Weiteres Verfahren:

Die Bewilligung und Auszahlung von Direktzahlungen erfolgt - wie bisher – einheitlich von dem Betriebssitzland auf der Basis aller bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen des Antragstellers sowie seiner vorhandenen Zahlungsansprüche und nach Würdigung der Ergebnisse der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.

Nähere Informationen über die Zugangsvoraussetzungen zu den geografischen Antragsystemen der Belegenheitsländer und zu deren Handhabung **finden Sie unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>**.

### **Praktische Informationen speziell an die Antragstellenden mit Betriebssitz in Baden - Württemberg**

Mit Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 15.11.2017 wurden alle Antragstellenden, von denen bekannt war, dass sie Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, über die wichtigsten Schritte zur Angabe Ihrer Flächen in anderen Bundesländern informiert. Bitte beachten Sie diese Schritte! Das Schreiben ist auch unter [www.fiona-antrag.de](http://www.fiona-antrag.de) verfügbar.

#### Folgende Informationen werden dazu ergänzt bzw. besonders hervorgehoben:

- ⇒ Ihre in anderen Bundesländern gelegenen Schläge müssen Sie in der Antragssoftware des anderen Bundeslandes erfassen. Dies gilt sowohl für die grafische Erfassung der Geometrie als auch für die alphanumerische Erfassung der dazugehörigen Flächenangaben wie z.B. Nutzungscodes, ÖVF-Codes oder die Angaben zur ZA-Aktivierung. Bitte beachten Sie besonders auch auf die **Aktivierung (und ggf. Zuweisung) Ihrer ZA** in der Software des entsprechenden Landes. Fehlen diese Angaben gelten Ihre entsprechenden ZA als nicht genutzt!
- ⇒ Die alphanumerische Erfassung Ihrer Schläge in FIONA 2018 ist weiterhin für Ihre Flächen in anderen Bundesländern erforderlich. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die Angaben in der Software des anderen Landes, auch die Angaben zur ZA Aktivierung, für die Berechnung bzw. für die ZA-Aktivierung relevant sind.
- ⇒ Für Hessen gilt: Für die Angabe Ihrer in Hessen gelegenen Flächen bleibt es für diejenigen, die im letzten Jahr bereits Flächen in Hessen beantragt haben, bei demselben Verfahren wie im Vorjahr. D.h. Sie werden wieder von den hessischen Behörden angeschrieben mit der Bitte um Prüfung Ihrer in Hessen gelegenen Antragsgeometrien. Diejenigen, die in 2018 zum ersten Mal in Hessen Flächen bewirtschaften, müssen sich bei ihrem zuständigen Amt melden (<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>).
- ⇒ Wenden Sie sich frühzeitig wegen der Angabe Ihrer Flächen in den anderen Bundesländern an die entsprechende Behörde im anderen Land. Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde in Baden-Württemberg steht für Fragen ebenfalls zur Verfügung.
- ⇒ Auf [www.fiona-antrag.de](http://www.fiona-antrag.de), im FIONA-Wegweiser 2018 und in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag 2018, sowie in der Online-Hilfe in FIONA 2018 und auch in der ZID auf <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> wird der Weg in die Software des anderen Bundeslandes kurz und einfach dargestellt.